



DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E. V. - In der Raste 10 - 53129 Bonn

Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel.: 02 28/60 49 6 - 0
Fax: 02 28/60 49 6 - 40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Sparkasse KölnBonn
BIC: COLSDE33
IBAN:
DE88370501980000040444

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Bestätigung E784002 / 1162767

über: **Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn Roland Beer Beinsteiner Str. 51 71394 Kernen

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

EUR 300,00 / dreihundert / 1. Juni 2018

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205/5783/1179, vom 13.03.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.

Bonn, den 01.06.18
Ort, Datum

Thomas Meich
- für den Vorstand

Deutscher Spendenrat e.V.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier

Die Nutzung des Verfahrens zur Ausstellung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift wurde dem Finanzamt Bonn-Innenstadt am 11.01.2013 angezeigt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).